



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2025

TOP 4: Überprüfung der Auflösung des Zweckverbands und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Grundsätzliche Informationen:

Angeregt vom Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Archivbetreuung der Städte Laichingen/Domstadt/Blaustein hat die Geschäftsführung die bisherige gute, aber aufwändige Basis des Zweckverbands überprüft. Dies auch vor dem Hintergrund des Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV), das aus Sicht der Geschäftsführung (noch) nicht weitreichend genug ist. In einer Besprechung mit den beteiligten Bürgermeistern wurde am 24.03.2025 das weitere Vorgehen zur Auflösung des Zweckverbandes einvernehmlich besprochen. Im Ergebnis sind beide Rechtsformen (Zweckverband, öffentlich-rechtliche Vereinbarung) möglich und die Mitgliedskommunen können sich dazu freientscheiden. Bei der Gründung des Zweckverbands wollte keine der Mitgliedskommunen die Personalhoheit, damals noch für Museums- und Archivbetreuung, übernehmen. Deshalb hatte man sich für den funktionierenden öffentlich-rechtlichen Zweckverband mit dortiger Personalhoheit entschieden. Im Zuge des Abbaus von Bürokratie und vor allem auch zur Vermeidung von Aufwand und teilweise von Kosten bietet sich nach Auffassung der Geschäftsführung die Auflösung des Zweckverbands und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit ergebnisorientierten, nahezu identischen Regelungen an. Nach § 5 Abs. 5 Ziffer 9 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung für die Auflösung des Zweckverbands zuständig. Nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung bedarf die Auflösung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen. Das Vermögen wird nach Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Ein Vermögen ist mit Ausnahme der abzurechnenden Verbandsumlage nicht vorhanden, da die Mitgliedskommunen Investitionen in ihre Archive selbst vornehmen. Nach § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) bedarf der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis).

Bisherige Tätigkeiten und Erfordernisse beim Zweckverband (ZV):

1. Der ZV ist eine rechtlich selbständige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Eigene An-, Ab- und Ummeldungen bei Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kindergeldstelle, Statistischem

Landesamt, Komm.One (Rechenzentrum) - darin Programme Infoma und extern vergebene Lohnbuchhaltung.

3. Jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes.

4. Erstellung einer Eröffnungsbilanz (einmalig zum 01.01.2020 erledigt).

5. Erstellung von Jahresabschlüssen (derzeit als Dienstleistung der Finanzverwaltung der Stadt Blaubeuren).

6. Einmal jährlich formale Verbandsversammlung mit Niederschrift (Protokoll), Veröffentlichung der Einladungen und HH-Satzungen in allen vier Mitgliedskommunen; Überwachung der Veröffentlichungen; Anzeige der HHSatzung an das Landratsamt; Einsichtnahme mit Fristen für Bürger in Haushaltspläne in allen Kommunen.

7. Annahme von Spenden und Vorlage an Landratsamt als Aufsichtsbehörde (Korruptionsbekämpfung).

8. Eigener Verbandsvorsitzender gegen Aufwandsentschädigung mit 460,20 € im Jahr 2023; Wahl alle zwei Jahre mit Stellvertretungen. Auszahlung und Bestätigung der Entschädigung.

9. Ehrenamtliche Tätigkeit der drei Gemeinderäte je Mitgliedskommune in der Verbandsversammlung mit ehrenamtlicher Entschädigung: Gesamt 449,90 € im Jahr 2023. Nach der Satzung je Mitglied und Sitzung i. d. R. 20,45 €.

10. Wahl oder einvernehmliche Regelung in den Mitgliedskommunen, welche Gemeinderäte Mitglied der Verbandsversammlung sind - im Jahr 2024 nach den Kommunalwahlen erledigt.

11. Eigene Geschäftsführung (aktuell im Rahmen Hauptamt Digitalisierungsbeauftragter gegen Kostenersatz an Stadt Blaubeuren).

12. Eigene Kassenverwalterin (aktuell im Rahmen Kassenverwaltung gegen Kostenersatz an Stadt Blaubeuren) - Bestellung immer neu bei Personalwechsel erforderlich.

13. Regelungen mit den Banken - u. a. Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal und am elektronischen Postfach (5 Seiten - neu 20.11.2024) - auch generell Anwendung von Produkten S-Firm etc.

14. Eigene Dienstanweisung Kasse, die immer den rechtlichen Regelungen anzupassen ist.

KOSTENERSTATTUNG
vom Zweckverband an die Stadt Blaubeuren

1. Personalkosten

Für Lohnbuchhaltung, Kassenführung und NKHR (neu veranschlagt), Sekretariat (anteilig), Reinigungskraft (anteilig) sowie die Geschäftsführung wird im Haushaltsjahr 2025 ein Pauschalaufwand in Höhe von 3.500 Euro geschätzt (gegenüber Vorjahr um 700 € wegen Änderung Lohnbuchhaltung bei Komm.One und Aufarbeitung NKHR erhöht).

2. Sachkosten

Mitbenutzung von Büroräumen, Büroeinrichtungen und Geräten (EDV-Anlage, Telefon, Kopierer) wird mit pauschalen Jahresaufwand in Höhe von 1.000 Euro festgelegt.

3. Die Kostenerstattung an die Stadt beträgt somit 4.500 Euro

16. Sonstige jährliche Tätigkeiten:

- Statistik öffentliches Finanzvermögen
- Statistik Personalstand
- Statistik Grundvermögen
- Kassenprüfung durch den Geschäftsführer (bzw. Finanzverwaltung)
- Wöchentlich bzw. bei Kontobewegung: Tagesabschluss Kasse
- monatlich: Buchungen Gehalt, Kontoführungsgebühren, Zinsen;

17. Sonstige Notwendigkeiten:

- Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt etwa alle 4 Jahre – letzte Prüfung 2023 – Rechnung vom 22.03.2024 mit 3.235,75 für die Jahre 2017 – 2019 !.
- Kosten Komm.One Infoma, Rechnungswesen: 4 mal 120 € Jahr = 480 €.
- Unfallkasse 136,21 € in 2023 (Umlage)
- Kosten Führung Girokonto und Geldmarktkonto 176,06 € in 2023
- Ggf. Festgeldanlagen prüfen, berechnen und umsetzen (Erhalt der Liquidität und Erzielung von Einnahmen, sofern Zinssatz positiv)
- Eigene Versicherung bei der WGV (Rechtsschutz – Haftpflicht – Dienstreise) mit 939,92 € in 2023
- Programmfreigaben durch Verbands-Vorsitzenden
- Festlegung von Bewertungsrichtlinien für das Anlagevermögen
- Antrag auf Befreiung von der Kapitalertragsteuer beim Finanzamt (alle 3 Jahre)
- Satzungsrecht (Verbandssatzung, HH-Satzung, ehrenamtliche Entschädigung)

ZV Archiv - Berechnung Umsatzsteuer wegen Personalkostenersatz der Mitgliedskommunen Allmendingen, Schelklingen, Munderkingen ab 2026 nach Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

Nach den Regelungen des § 2 b Ust.G sind Kostenersätze für Personalkosten derzeit mit 19 % zu versteuern (sofern die Kommune optiert hat – Blaubeuren hat). Im Ergebnis müssen die Zahlenden die 19 % zusätzlich übernehmen und die Stadt muss diese – ohne eigenen Vorteil – ans Finanzamt abführen. Für die zahlenden Kommunen würde sich das beim Planansatz für 2025 nach HH und ab 2026 mit ÖR-Vereinbarung wie folgt auswirken: **Ergänzt am 25.06.2025**

Die Umsatzsteuerfrage konnte positiv geklärt werden: Es fällt bei der Anforderung der Personalkostenersätze durch die Stadt Blaubeuren bei den anderen Kommunen aufgrund der ÖR-Vereinbarung **keine Umsatzsteuer** an!!

	Planansatz 2025 in € als ZV	Ust. 19 %	Gesamt	Differenz
Blaubeuren	23.200,00	ohne	23.200,00	0,00
Schelklingen	11.600,00	1,19	13.804,00	2.204,00
Munderkingen	11.600,00	1,19	13.804,00	2.204,00
Allmendingen	11.600,00	1,19	13.804,00	2.204,00
Gesamt	58.000,00		64.612,00	6.612,00

	voraussichtliche Personalkosten (ohne ZV) 2026	Ust. 19 %	Gesamt	Differenz
Blaubeuren	20.000,00	ohne	20.000,00	0,00
Schelklingen	10.000,00	1,19	11.900,00	1.900,00
Munderkingen	10.000,00	1,19	11.900,00	1.900,00
Allmendingen	10.000,00	1,19	11.900,00	1.900,00
Gesamt	50.000,00		55.700,00	5.700,00

Im Ergebnis bezahlen die 3 Kommunen Schelklingen, Munderkingen, Allmendingen dann insgesamt 5.700 € Umsatzsteuer an die Stadt Blaubeuren, die den kompletten Betrag (ohne Rückerstattung- oder Verrechnungsmöglichkeit) an das Finanzamt abführen muss.

Die abschließende umsatzsteuerliche Prüfung über die Finanzverwaltung Blaubeuren zusammen mit dem Berater steht noch aus - vor allem die Frage des Freibetrages in Höhe von 17.500 €. Wir gehen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von der Steuerpflicht aus. Trotzdem schlägt die Stadt Blaubeuren die Auflösung des ZV vor. Die Vorteile überwiegen aus unserer Sicht.

Ergänzt am 25.06.2025

Die **ÖR – Vereinbarung muss** noch um den Zusatz Kündigungsfristen ergänzt werden. Sonst gibt's vom LRA keine Genehmigung.

Es wird folgender § 6 eingefügt und der bisherige § 6 wird § 7:

§ 6 Kündigungsfristen

„Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Städte Blaubeuren, Schelklingen und Munderkingen sowie die Gemeinde Allmendingen sind jede für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.“

Der Verbandsversammlung wird nach der (positiven) Vorberatung in den Gemeinderäten der Kommunen Folgendes vorgeschlagen werden:

Empfehlungsbeschlussvorschlag:

1. Der Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-MunderkingenAllmendingen wird zum 31.12.2025 aufgelöst.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.07.2025 wird zugestimmt.
3. Der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsführung werden ermächtigt, alle notwendigen Verfahrensschritte zur Auflösung des Zweckverbands und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorzubereiten und abzuwickeln.